

VEREIN FÜR ERLEBTE NATUR E.V.

Satzung



§ 1 NAME, SITZ UND GRUNDLAGE

1. Der Verein führt den Namen - Verein für erlebte Natur e.V. -
2. Der Verein hat den Sitz in Offenburg-Zunsweier
3. Der Verein ist parteipolitisch und religiös unabhängig
4. Er erkennt sich zu einer demokratischen Gesellschaftsordnung und zum Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland

§ 2 ZWECK

Zweck des Vereins ist:

- Interesse an der Natur zu wecken, naturkundliches Wissen zu vermitteln
- aktiver Naturschutz zu betreiben
- kulturelle Tätigkeiten anzuregen und zu unterstützen
- Erwachsenen und Familienbildung zu fördern
- an der Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen mitzuwirken
- das Wandern und die sportliche Betätigung zu fördern
- Kinder- und Jugendgruppenarbeit zu unterstützen
- Jugend und Altenhilfe zu fördern
- Verständnis für das Wesen der Demokratie zu wecken und demokratische Verhaltensweisen zu fördern.

§ 3 TÄTIGKEITEN

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

1. Pflege des Wanderns und des Sports, z.B. durch Bergsteigen, Reisen, Winter- und Wassersport.
2. Pflege der Natur- und Heimatkunde, Förderung des Natur- und Umweltschutzes, Einsatz für die Erhaltung und Verbesserung der natürlichen Lebensgrundlagen.
3. Unterstützen von Naturschutzmaßnahmen
4. Förderung der musischen und kulturellen Bestätigung.
5. Anlage von Sammlungen, Veranstaltungen von Vorträgen, Seminaren, Ausstellungen oder ähnliches.
6. Kinder- und Jugendherholung, Familien- und Altenhilfe
7. Zusammenarbeit mit anderen Wander-, Bergsteiger-, Naturkunde-, Umweltschutz-, Sport- und Jugendverbänden, Grundlage der Zusammenarbeit ist das Bekenntnis zu Demokratie und Völkerverständigung.

§ 4 GEMEINNÜTZIGKEIT

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Er darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den DBV Naturschutzbund Deutschland, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat. Falls diese Organisationen nicht mehr bestehen, kann die Verwaltung der begünstigten Organisation übertragen werden. Die weitere Verwaltung oder Verwertung des Vermögens ist auch in solchem Falle im Sinne der Satzung sicherzustellen.

§ 5 FACHGRUPPENARBEIT

1. Für die im § 3 genannten Aufgaben können Referate und Fachgruppen gebildet werden.
2. Ihre Tätigkeit wird bestimmt von dieser Satzung

§ 6 FINANZIERUNG DER ARBEIT

1. Die Finanzierung der Arbeit erfolgt durch Einnahmen aus
 - Beiträgen
 - Spenden
 - eigenen Veranstaltungen
2. Die Höhe des Beitrages beschließt die Hauptversammlung

§ 7 MITGLIEDERSCHAFT

Die Mitgliedschaft kann jede natürliche Person, die das sechste Lebensjahr vollendet hat, beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe des Grundes verweigert werden.

§ 8 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

1. Die Mitglieder haben Anspruch auf Vertretung ihrer Interessen innerhalb des Vereins und nach außen.
2. Jedes Mitglied hat vom Tage der Aufnahme an das Recht, an allen Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
3. Jedes Mitglied kann, sofern es das 16. Lebensjahr vollendet hat, wählen, sowie das Stimmrecht in allen Versammlungen ausüben.

§ 9 AUSTRITT AUS DEM VEREIN

Jedes Mitglied kann zum Schluss eines Geschäftsjahres seine Mitgliedschaft kündigen. Die Kündigung muss spätestens zum 31. Dezember der Vereinsleitung schriftlich mitgeteilt werden, da sonst der Betrag für das folgende Jahr noch bezahlt werden muss.

§ 10 AUSSCHLUSS VON MITGLIEDERN

1. Ein Mitglied, welches das Ansehen des Vereins schädigt oder der Satzung zuwiderhandelt, kann ausgeschlossen werden.
2. Der Ausschluss kann durch die Vereinsleitung und von jedem Mitglied beantragt werden.
3. Über den Ausschluss entscheidet die Vereinsleitung mit 2/3 - Mehrheit.
4. Gegen diesen Beschluss kann innerhalb vier Wochen Einspruch erhoben werden. Über diesen entscheidet die nächste Hauptversammlung, bei welcher der Betroffene anwesend sein kann. Diese Hauptversammlung entscheidet endgültig mit 2/3 - Mehrheit der Anwesenden.

§ 11 DIE ORGANE DES VEREINS

sind:

1. die Hauptversammlung
2. die Vereinsleitung

§ 12 HAUPTVERSAMMLUNG

1. Die Hauptversammlung findet alljährlich statt, sie wird von der Vereinsleitung unter Bekanntgabe der Tagesordnung zwei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich einberufen. Die Vereinsleitung kann die Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung beschließen. Auf Verlangen von mindestens 1/4 der Mitglieder muss eine außerordentliche Hauptversammlung innerhalb sechs Wochen nach Antragstellung einberufen werden.
2. Die Hauptversammlung wird vom 1. oder 2. Vorsitzenden geleitet.
3. Die Hauptversammlung obliegt:
 - a) Entgegennahme und Beschlussfassung über die Berichte der Vereinsleitung.
 - b) Wahl der Vereinsleitung und der Kontrolle für jeweils drei Jahre.
 - c) Beschlussfassung über die vorgelegten Anträge.
 - d) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins.
4. Anträge zur Hauptversammlung können von der Vereinsleitung, den Fachgruppen und die Mitgliedern gestellt werden. Sie müssen mindestens zwei Wochen vor der Hauptversammlung der Vereinsleitung vorliegen.
5. Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder vertreten sind. Bei Beschlussunfähigkeit findet eine Woche später eine zweite Hauptversammlung mit der gleichen Tagesordnung statt, welche an keine Zahl der anwesenden Mitglieder gebunden ist.
6. Die Hauptversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit, sofern die Satzung nichts anderes vorschreibt.

§ 13 DIE VEREINSLEITUNG

1. Die Vereinsleitung besteht aus dem 1. und dem 2. Vorsitzenden, dem 1. und 2. Kassierer, dem Schriftführer, den Fach- und Untergruppenleitern sowie den Beisitzern.
2. Vorstand im Sinne des § 26 des BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende und der 1. und 2. Kassierer. Jeweils zwei von ihnen sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass in finanziellen Angelegenheiten eines der zwei Vorstandsmitglieder der Kassierer sein muss.
3. Der Vereinsleitung obliegt:
 - a) Die Führung aller in der Satzung festgelegten Aufgaben.
 - b) Die Durchführung der Beschlüsse.
 - c) Die Einberufung der Hauptversammlung.
 - d) Der Verkehr mit Behörden und Organisationen
 - e) Die Verwaltung der Geldmittel und des sonstigen Vermögens
 - f) Die Unterstützung der Fach- und Untergruppen bei ihren Aufgaben.
4. Die Vereinsleitung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend sind.
5. Alle Beschlüsse der Vereinsorgane sind protokolllarisch festzuhalten. Die Protokolle müssen vom 1. oder 2. Vorsitzenden und vom Schriftführer unterzeichnet sein.

§ 14 KONTROLLE

Die Kontrolle besteht aus mindestens 2 Personen. Die hat die Aufgabe, die Geschäfts- und Kasselführung zu prüfen und zu überwachen. Sie hat der Vereinsleitung und der Hauptversammlung Bericht zu erstatten.

§ 15 SATZUNGSÄNDERUNG

Diese Satzung kann nur von einer Hauptversammlung geändert werden. Änderungen können nur mit 3/4 - Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

§ 16 AUFLÖSUNG

Die Auflösung kann nur von einer eigens zu diesem Zweck einberufene Hauptversammlung beschlossen werden. Auf dieser Hauptversammlung müssen mindestens 1/2 aller stimmberechtigten Mitglieder vertreten sein. Der Beschluss darf mindestens 3/4 - Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 17 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

1. Der Verein ist unter der Nummer VR 470351 des Vereinsregisters beim Amtsgericht Offenburg eingetragen.
2. Der Gerichtsstand ist der Sitz des Vereins.
3. Das Geschäftsjahr ist vom 1. Mai bis 30. April.
4. Die Änderung der Satzung wurde von der ordentlichen Hauptversammlung am 26.06.2015 beschlossen und tritt zum 01.01.2015 in Kraft.
5. Die bisher gültige Satzung, beschlossen am 09.05.2008, verliert dadurch ihre Gültigkeit.

VEREINSADRESSE

Verein für erlebte Natur e.V.
c/o Kai Möschle
Brunnenstube 19
77656 Zunsweier
info@vfen.de

BANKVERBINDUNG

Wintersportgruppe VfeN e.V.
Sparkasse Ortenau / Offenburg
Konto 673 120
BLZ 664 500 50

IBAN: DE23 6645 0050 0000 6731 20
BIC: SOLADES10FG

